

N^o 116.

Ständische Schrift,

das gesetzliche Wandern der Handwerker betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc. etc.

Es ist von dem Handwerkervereine zu Chemnitz bei der ehrfurchtsvoll unterzeichneten Ständeverammlung eine Petition, das gesetzliche Wandern der Handwerker betreffend, eingereicht worden.

Bei der deshalb stattgefundenen verfassungsmäßigen Berathung haben wir uns vereinigt, bei Ew. Königl. Majestät ehrerbietigst darauf anzutragen,

Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst geruhen,

- 1.) einer Anwendung der Armenordnung der § 129. unter d. auf den Fall, wenn ein Wandernder keine Arbeit gefunden hat, durch Verordnung vorbeugen zu lassen,
- 2.) auf eine Vereinfachung und Erleichterung der auf das gesetzliche Wandern der Handwerker sich beziehenden Vorschriften und Einrichtungen überhaupt, soweit es mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar erscheinen werde,

ingleichen

- 3.) auf eine Verbesserung der den Handwerkern angewiesenen Herbergen Bedacht zu nehmen; vor allem aber
- 4.) auf möglichste Uebereinstimmung jener Vorschriften und Einrichtungen innerhalb der deutschen Bundesstaaten ferner hinzuwirken und
- 5.) der nächsten Ständeverammlung hierüber allenthalben Mittheilung machen zu lassen; auch nach Befinden einen Gesetz-Entwurf vorzulegen.